



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0089-23-10
= RSS-E 31/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.4.2024

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Akad. Vkm. Andreas Büttner Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „Business-Rechtsschutz“ und „Business-Straf-Rechtsschutz“ Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. In der Police wird der Versicherungsnehmer mit „Sportstättenverein *(anonymisiert)* c/o *(Adresse der Versicherungsmaklerin - anonymisiert)*“ bezeichnet. Bei „Tätigkeitsbeschreibung“ wird angeführt: „Sportstättenbetrieb, Kinderbetreuung, Trainerstunden, Kletterhalle“.

Dem „Business-Rechtsschutz“ liegen vereinbarungsgemäß die ARB 2019 zugrunde. Der Versicherungsschutz im „Business-Rechtsschutz“ erstreckt sich laut Police unter anderem auf

- *Schadenersatz-Rechtsschutz (gemäß Artikel 19 ARB)*

Inklusive Schadenersatz-Rechtsschutz bei Beschädigung von betrieblich selbst genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen (gemäß Artikel 25.2.3. ARB)

- *Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (gemäß Artikel 21 ARB)*
- *Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen (gemäß Artikel 24 ARB) ...*

...“

Nicht von der Aufzählung umfasst sind - abgesehen von den versicherten Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen - der (sonstige) Allgemeine Vertragsrechtsschutz gemäß Artikel 24.2.1.1. ARB und - abgesehen vom Schadenersatz-Rechtsschutz bei Beschädigung von betrieblich selbst genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß Artikel 25.2.3. ARB - der (sonstige) Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete gemäß Artikel 25 ARB.

Artikel 19 ARB lautet:

ARTIKEL 19

Schadenersatz- und Herausgabe-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben (...)

1.3. im Betriebsbereich der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb und alle Arbeitnehmer im Sinne des § 51 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG) für Versicherungsfälle, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von oder zu der Arbeitsstätte eintreten.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Schadens; (...)

3. Was ist nicht versichert?

3.1. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht (...)

3.1.4. die Geltendmachung von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen sowie die Geltendmachung von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen oder die aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen (versicherbar in Art. 24);

3.1.5. Fälle, die beim Versicherungsnehmer und bei den mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen (versicherbar in Art. 25);(...)"

Artikel 24 ARB lautet:

ARTIKEL 24

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben (...)

1.2. im Betriebsbereich der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb.

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

2.1.1. Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von D&O-Verträgen);

2.1.2. schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen;(,,,)“

Artikel 25 ARB lautet:

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

ARTIKEL 25

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer bzw. - sofern vereinbart - die mitversicherten Personen iSd Art 5.2. ARB in ihrer jeweils versicherten Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter des in der Polizze bezeichneten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung).

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. *die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor Gerichten*

2.1.1. *aus Miet- und Pachtverträgen über das versicherte Objekt;(…)*

2.3. *die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die aus der Beschädigung des versicherten Objekts entstehen.(…)“*

Der Antragsteller begehrte die Deckung für einen Rechtsstreit zur Erlangung von Schadenersatz für die Beschädigung des Bodens einer Turnhalle (Rechtsschutzfall Nr. (anonymisiert)).

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung ab, weil die Halle zur kurzzeitigen Nutzung an den Schädiger überlassen worden sei. Es handle sich daher um die Geltendmachung von einem Anspruch, der aus der Verletzung vertraglicher Pflichten, nämlich die Halle ordnungsgemäß zu nutzen, resultiere. Der Baustein Schadenersatz-Rechtsschutz komme nicht zur Anwendung, weil eine vertragliche Beziehung zwischen den Streitparteien bestanden habe. Gemäß Artikel 19.3.1.4 ARB sei die Deckung für die Geltendmachung von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen ausgeschlossen.

In seinem Schlichtungsantrag führt der Antragsteller aus:

„(...)Rechte sind zwar beweglich, dem Streit zugrunde liegt aber eine unbewegliche Sache - nämlich der Boden der Turnhalle. Aus dem Wortlaut des Artikel 24 ARB lässt sich ableiten, dass ursächlich für die Deckungsfrage nicht das Recht selbst, sondern die zugrundeliegende Sache sein muss - „über bewegliche Sachen“. Die Ablehnung aus diesem Grund ist aus unserer Sicht deshalb falsch. Siehe dazu auch OGH 7 Ob 131/22y(...)“

Die Antragsgegnerin wiederholte in ihrer Stellungnahme ihren Rechtsstandpunkt, dass der Schadensfall auf die Verletzung der Vertragspflicht, die Halle ordnungsgemäß zu nutzen,

zurückzuführen sei und daher nicht unter den Baustein „Schadenersatz-Rechtsschutz“, sondern unter den nicht vereinbarten Baustein „Allgemeiner Vertragsrechtsschutz für den Betriebsbereich“ falle.

Rechtlich folgt:

Bewegliche Sachen sind Gegenstände, die ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur anderen versetzt werden können (§ 293 ABGB). Dazu zählen in der Regel auch Rechte (§ 298 ABGB).

Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz sind Ansprüche aus schuldrechtlichen Verträgen „über bewegliche Sachen“ gedeckt. Der OGH legt daher diese Risikoumschreibung im Baustein Vertragsrechtsschutz dahin aus, dass damit für die Deckung vorausgesetzt wird, dass der Vertrag im weitesten Sinn eine bewegliche Sache „betrifft“, wozu in der Regel auch Rechte (§ 298 ABGB) zählen (RS0128752). Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist von einem schuldrechtlichen Verhältnis dessen realer Gegenstand "betroffen". Ein Vertrag über ein Nutzungsrecht an einer unbeweglichen Sache "betrifft" daher nicht das Nutzungsrecht, sondern die unbewegliche Sache (RS0008869; vgl auch 7 Ob 66/83, 7 Ob 97/17s - treuhändiger Liegenschaftserwerb). Der OGH hat daher in solchen Fällen die Deckung im Baustein Vertragsrechtsschutz verneint.

Verneint man dementsprechend das Vorliegen des Risikoausschlusses im Baustein Schadenersatz-Rechtsschutz nach Artikel 19.3.1.4. ARB, bedeutet dies aber noch nicht, dass die Durchsetzung eines Schadenersatzanspruchs aus der Beschädigung einer unbeweglichen Sache durch deren Benutzer jedenfalls gedeckt ist.

Denn auch Artikel 19.3.1.5. ARB enthält einen hier zu beachtenden Risikoausschluss, nämlich für jenes Risiko, das nach Artikel 25 ARB - Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete - versicherbar ist. Nach dem vorliegenden Vertragswerk ist der Antragsteller nach diesem Baustein nur insoweit versichert, als er „Schadenersatz-Rechtsschutz bei Beschädigung von betrieblich selbst genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß Artikel 25.2.3. ARB“ erlangen kann. Bei Überlassung seiner Sporthalle an einen Dritten - den Schädiger - zur Nutzung ist er nicht versichert, weil dann keine Selbstnutzung vorliegt.

Aus dem beiderseitigen Vorbringen geht nicht hervor, ob die Halle, in der der Boden beschädigt wurde, dauernd oder zumindest längerfristig an andere Sportvereine oder derartige Einrichtungen zur Nutzung überlassen wurde oder vom Antragsteller nur ausnahmsweise und für kurze Zeit an den Schädiger überlassen wurde. In einem solchen Fall läge nach Ansicht von Kronsteiner (Die Rechtsschutzversicherung², 75) kein mit den in Artikel 25.2.1.1. genannten Miet- oder Pachtverträgen, die auf längere Zeit ausgelegt sind, vergleichbarer Vertrag und damit kein Nutzungsvertrag über eine unbewegliche Sache vor, sondern ein solches kurzes Nutzungsrecht wäre nach den Ausführungen von Kronsteiner als bewegliche Sache zu qualifizieren und ein daraus resultierender Anspruch (nur) im Baustein Vertragsrechtsschutz gedeckt, somit (auch) aus diesem Grund von der Deckung im Baustein Schadenersatz-Rechtsschutz ausgeschlossen.

Selbst wenn kein Schadenersatzanspruch aus Vertragsverletzung, sondern ein rein deliktischer Schadenersatzanspruch des Antragstellers zu unterstellen wäre, würde dies - mangels Selbstnutzung der Sporthalle - am Vorliegen des (sonstigen) Risikoausschlusses für Grundstückseigentum und Miete nach Artikel 19.3.1.5. ARB nichts ändern.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 3. April 2024